

Mitglieds- und Beitragsordnung der GRÜNEN LIGA Berlin e.V. (GLB)

Beschluss des Landessprecherrates vom 22. Februar 2017

§ 1 Mitgliedschaft

- a) **Mitglieder** in der GRÜNEN LIGA Berlin e.V. können Einzelpersonen, Familien, Gruppen und Unternehmen sein.
Einzelpersonen erklären ihre Mitgliedschaft als aktives Einzelmitglied oder als Fördermitglied.
Mitgliedsgruppen werden nach ihrer rechtlichen Stellung grundsätzlich unterschieden in
Zusammenschlüsse *ohne* eigene juristische Form (Aktionsbündnisse, Arbeitskreise u.ä.). Diese Zusammenschlüsse benennen ein/e organisatorisch/inhaltlich verantwortliche/s Person (Gruppenvertreter) bzw. Gremium.
Zusammenschlüsse *mit* eigener juristischer Form (eingetragene Vereine u.ä.). Diese Zusammenschlüsse legitimieren über Ihren Vorstand/ihre Geschäftsführung ein/e organisatorisch/inhaltlich verantwortliche/s Person (Gruppenvertreter) bzw. Gremium. Erfolgte diese Legitimierung nicht, ist der Vorstand/die Geschäftsführung selbst die/das organisatorisch/inhaltlich verantwortliche/s Person (Gruppenvertreter) bzw. Gremium.
Unternehmen erklären ihre Mitgliedschaft als Mitglied oder als Fördermitglied und benennen ein/e organisatorisch/inhaltlich verantwortliche Person (Unternehmensvertreter).
- b) **Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber der GLB zu beantragen.**
- c) Mitglieder zahlen den in der Beitragsordnung (§3) festgelegten Mitgliedsbeitrag.
- d) Einzelpersonen, Gruppen und Unternehmen erklären durch ihre Mitgliedschaft die volle Anerkennung der in der Satzung festgelegten Grundsätze der GLB.
- e) Die Mitgliedschaft endet mit
- dem Austritt aus dem Verein, der in schriftlicher Form einzureichen ist,
 - dem Ausschluss aus dem Verein bei schwerwiegenden Verstößen gegen die in der Satzung festgelegten Grundsätze, auf Beschluss des LSPR, bei Widerspruch der Landesmitgliederversammlung (LMV)
 - Nichtzahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages nach Ablauf des zweiten Jahres, für das kein Beitrag gezahlt wurde
 - der Auflösung der Mitgliedsgruppe
 - dem Tod des Mitglieds.

§ 2 Mitbestimmung

- a) Aktive Einzelmitglieder erhalten Stimmrecht (je Mitglied eine Stimme) auf der LMV.
- b) Mitgliedsgruppen erhalten Stimmrecht (je Mitgliedsgruppe eine Stimme) auf der LMV. Im LSPR sind die Gruppenvertreter auf Antrag der Gruppe stimmberechtigt.
- c) Unternehmen mit dem Status Mitglied erhalten Stimmrecht (je Unternehmen eine Stimme) auf der LMV.
- d) Alle Mitglieder und Fördermitglieder werden über die Vereinsaktivitäten informiert und können an diesen aktiv teilnehmen. Sie können sich darüber hinaus mit eigenen Ideen in den Verein einbringen.

§ 3 Beiträge

Alle Beiträge sind Jahresbeiträge.

a) Aktives Einzelmitglied

Ein aktives Einzelmitglied ist gekennzeichnet durch die Mitarbeit in einem Projekt oder einer Bezirksgruppe beim Landesverband GRÜNE LIGA Berlin, welches/welche durch ein offizielles Gremium (LSPR oder Landesmitgliederversammlung (LMV) als solches/solche anerkannt wurde. Die Höhe des Beitrages beläuft sich auf **Euro 60,00** (voll) (monatlich Euro 5,00) bzw. **Euro 30,00** (ermäßigt).

b) Mitgliedsgruppen

Mitgliedsgruppen zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von **Euro 50,00**. Mitgliedsgruppen mit mehr als 5.000 Mitgliedern zahlen einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von **Euro 100,00**. Auf Antrag im LSPR sind auch geringere Beitragsätze (Einzelfallentscheidung) möglich, wenn nachweislich die finanzielle Situation der Mitgliedsgruppe die Erhebung von Euro 50,00 Jahresbeitrag nicht erlaubt.

c) Unternehmen

Unternehmen mit dem Status Mitglied mit bis zu 10 Beschäftigten unterstützen die Arbeit der GLB über die Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages von mindestens **Euro 60,00** (monatlich Euro 5,00). Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten entrichten einen Jahresbeitrag von mindestens **Euro 120,00** (monatlich Euro 10,00).

d) Fördermitglied

Ein Fördermitglied unterstützt die Arbeit der GLB über die Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages von mindestens **Euro 84,00** (monatlich Euro 7,00) oder mehr.

Die Beiträge sind bis Ende Februar für das laufende Jahr zu entrichten. Es besteht die Möglichkeit, die Beiträge halbjährlich zu zahlen. Die Beitragszahlung erfolgt per Lastschrifteneinzug (nach schriftlicher Ermächtigung).

Die Beitragsordnung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.